

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/123/2020/V-51
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	19.05.2020				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	16.06.2020				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	23.06.2020				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	24.06.2020				
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	öffentlich	25.06.2020				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten	öffentlich	30.06.2020				
Stadtrat	öffentlich	08.07.2020				

Titel:

Projektgebundene Maßnahmen zur gesunden Ernährung in den Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege der Stadt Dessau-Roßlau

Beschluss:

1. Der Projektfinanzierung zur Unterstützung der gesunden Ernährung in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau ab 01.08.2020 wird zugestimmt und gilt solange die Geschwisterermäßigung gemäß § 13 (4) Satz 2 KiFöG gesetzlichen Bestand hat.
2. Der Antrag auf außerplanmäßige Ausgaben für das Jahr 2020 in Höhe von 220.000 € wird genehmigt.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☒	M 02, M 05

Vorlage nicht leitbildrelevant	☐
--------------------------------	--------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung:

Der Finanzbedarf in Höhe von 528.000 € jährlich (220.000 € anteilig für das Jahr 2020) wird durch erhöhte Erträge in den folgenden Produktkonten gedeckt:

Produktkonten

36510	4141001)	Mehrerträge bei den
36511	4141001)	Erstattungen vom Land gemäß § 13 (5) KiFöG
36511	4141702)	in Höhe von 528.000 €
36512	4141002)	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Jens Krause
Beigeordneter für Gesundheit, Soziales und Bildung

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Mit dem Beschluss des Haushaltes 2018 durch den Stadtrat wurde der Prüfauftrag für die Einführung einer Frühstücksvorsorgung in Kita's an die Verwaltung erteilt.

Auf dieser Grundlage befasste sich bereits im Jahr 2018 eine Projektgruppe, der Vertreter aller Stadtratsfraktionen, freier Träger sowie der Verwaltung angehörten, mit der Entwicklung von Umsetzungsvorschlägen.

Neben der Elternbefragung in den Kita's sowie der Trägerbeteiligung erarbeitete die Verwaltung des Jugendamtes fünf Varianten sowie eine erste Kostenkalkulation. Es wurde durch die Arbeitsgruppe eine Empfehlung an den Jugendhilfeausschuss ausgesprochen, die Variante 4 – „Projektfinanzierung, die die gesunde Ernährung nachhaltig unterstützt“ zum Beschluss zu führen.

Das Umsetzungsverfahren ist danach wie folgt vorgesehen:

Jede Kita bekommt für jedes Kind pro Betreuungstag im Jahr einen Zuschussbetrag. Hierfür wird die Kapazität der Einrichtung als Berechnungsgrundlage herangezogen. Diese Summe ist ausschließlich für ernährungsbezogene Belange zu verwenden und wird halbjährlich an den Träger überwiesen. Der Träger hat mittels Berichtsform (Formular wird durch Verwaltung gestellt) die sachgemäße Verwendung der Mittel aller 2 Jahre im Rahmen der Qualitätsentwicklungsverhandlungen/-gespräche für jede Einrichtung gesondert vorzulegen. Werden die Mittel nicht sachgerecht verwendet besteht kein weiterer Anspruch auf die Ausreichung der Mittel.

Diese Empfehlung der Arbeitsgruppe soll nun zur konkreten Umsetzung kommen.

Danach wird ein Betrag von 0,80 € pro Frühstück an die Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erstattet. Zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Vermeidung von Spitzabrechnungen wird der Zuschussbetrag auf der Grundlage einer 80 %igen Frühstücksteilnahme gemessen an der Kapazität der Einrichtungen zur Auszahlung gebracht.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 528.000 € jährlich.

Mit der Ausweitung der gesetzlichen Geschwisterermäßigung nach dem Kinderförderungsgesetz ab dem 01.01.2019 sowie die Erweiterung der Geschwisterermäßigung ab 01.01.2020 soll die bislang geltende kommunale Geschwisterermäßigung entfallen.

Ab Januar 2019 zahlen die Eltern in Sachsen-Anhalt nur noch Beiträge für das älteste betreute Kind in Krippe oder Kindergarten. Die Beiträge für die jüngeren Geschwisterkinder werden vom Land vollständig übernommen (§ 13 Abs. 4 KiFöG). Ab Januar 2020 entfällt auch für das älteste Nichtschulkind der Kostenbeitrag, wenn ein Geschwisterkind den Hort besucht. Dementsprechend zählt ab 1. Januar 2020 das älteste in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle in Sachsen-Anhalt betreute Kind bei der Berechnung des insgesamt zu entrichtenden Kostenbeitrags mit. Der Hortbeitrag ist jedoch stets und für alle im Hort betreuten Kinder zu entrichten.

Aufgrund dieser Regelungen verringert sich die Anzahl der Familien, die durch die kommunale Geschwisterermäßigung besser gestellt sind. Sie fallen in die gesetzliche Geschwisterermäßigung, woraus sich der Erstattungsanspruch gegenüber dem Land erhöht.

Die Einsparung an kommunalen Mitteln bietet die Möglichkeit zur Finanzierung des Projektes zur Unterstützung der gesunden Ernährung in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau.

Profitieren werden jedoch alle Eltern, auch die Eltern, die dann keine Geschwisterermäßigung mehr erhalten. Auch diese Familien werden finanziell entlastet.

Zum einen erfolgt die Finanzierung der Serviceleistungen der Mittagsversorgung im Rahmen der Entgeltzahlungen an die Träger ab 01.08.2019 durch die Kommune. Zudem erfolgt die Bereitstellung der Mittel zur Unterstützung der gesunden Ernährung für ihre betreuten Kinder.